



Beschlussvorlage Nr. 2014/004

09.01.2014

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB

und Festlegung der Bauprogramme für den Ausbau des Galgenwegs und der Stichstraße Tannensteigstraße Baisingen

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Baisingen	21.01.2014	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	28.01.2014	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Die Herstellungen

1. des Galgenweges in Baisingen und
2. der Stichstraße Tannensteigstraße in Baisingen

entsprechen den bebauungsplanersetzenden Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauG.

Die Bauprogramme werden gemäß der Anlagen beschlossen.

Anlagen:

Ausbau Galgenweg:

- Anlage 1a: Ausbauplan des Ing.-Büro Germey v. 31.10.2013
- Anlage 1b: Ausbauquerschnitt des Ing.-Büro Germey v. 31.10.2013
- Anlage 1c: Kostenberechnung des Tiefbauamtes v. 09.01.2014

Ausbau Stichstraße Tannensteigstraße:

- Anlage 2a: Ausbauplan des Ing.-Büro Germey v. 29.10.2013
- Anlage 2b: Ausbauquerschnitt des Ing.-Büro Germey vom 29.10.2013
- Anlage 2c: Kostenberechnung des Tiefbauamtes v. 09.01.2014

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen: nein

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Das Vorliegen eines Bebauungsplans ist eine der anlagebezogenen Voraussetzungen für das Entstehen der Erschließungsbeitragspflicht (Planerfordernis). Liegt ausnahmsweise kein Bebauungsplan vor, kommt § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung, wobei geprüft werden muss, ob die Herstellung der Erschließungsanlage den Anforderungen den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht (= bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung). Zusätzlich muss ein Bauprogramm aufgestellt und beschlossen werden.

1. Ausbau des Galgenwegs in Baisingen

Die hier maßgebliche bereits bestehende Straße liegt innerhalb des unbeplanten Innenbereiches. Die Abteilung Stadtplanung hat die Prüfung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausbau des Galgenweges diesen Anforderungen gerecht wird und in Einklang mit der Umgebungsbebauung steht. Das Bauprogramm wurde vom Ing.-Büro Germey in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt mit einem Kostenrahmen von rund 400.000 € aufgestellt.

2. Ausbau der Stichstraße Tannensteigstraße in Baisingen

Diese neu geplante Stichstraße zweigt von der (historischen) Tannensteigstraße ab und liegt ebenfalls in keinem überplanten Gebiet.

Auch hier hat die Abteilung Stadtplanung die Prüfung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausbau dieser Stichstraße Tannensteigstraße den Anforderungen gerecht wird und in Einklang mit der Umgebungsbebauung steht. Das Bauprogramm wurde vom Ing.-Büro Germey in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt mit einem Kostenrahmen von rund 70.000 € erstellt.

Beschlussantrag:

Die Herstellung

1. des Galgenweges und
2. der Stichstraße Tannensteigstraße

in Baisingen entsprechen den bebauungsplanersetzenden Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauG.

Die Bauprogramme werden gemäß der Anlagen 1a-c (Galgenweg) und 2a-c (Stichstraße Tannensteigstraße) beschlossen.

Manuela Bühler